



DER WEG ZUR VERBRAUCHER- ENTSCHULDUNG

Ein Überblick über das Verbraucher-
insolvenz- und das Restschuldbefreiungsverfahren

[www.justiz.
bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)



Impressum

Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder

S. 2: joergkochfoto.de
shutterstock.com

Gestaltung und Corporate Design

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Druck

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Druckerei
Hergestellt zu 100 % aus Recyclingpapier

Stand

April 2022

Bei der Erstellung der Texte dieser Broschüre wurde auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern geachtet. Auf eine noch weitergehende geschlechterspezifische Differenzierung wurde aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



DER WEG ZUR VERBRAUCHER- ENTSCHULDUNG

Ein Überblick über das Verbraucher-
insolvenz- und das Restschuldbefreiungsverfahren



LIEBE LESERINNEN UND LESER,

Überschuldung kann auch private Haushalte treffen. Die Ursachen sind vielgestaltig: Unvorhergesehene Ereignisse wie der Verlust des Arbeitsplatzes, Trennung und Scheidung oder, Krankheit können eine Rolle spielen. Aber auch wirtschaftliche Unvernunft und ein nicht den Einkommens- und Vermögensverhältnissen angepasstes Konsumverhalten können zur Überschuldung führen. Mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren gibt der Gesetzgeber überschuldeten Privatpersonen die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neuanfangs, wobei er auch die Interessen der Gläubiger berücksichtigt, die Forderungsausfälle zu beklagen haben und dadurch auch selbst in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet werden können. Ein redlicher Schuldner kann sich nach einer gewissen Zeit von seinen restlichen Verbindlichkeiten befreien. Im Gegenzug muss er erhebliche Anstrengungen erbringen, um die berechtigten Forderungen seiner Gläubiger im Zeitraum bis zu seiner Entschuldung wenigstens zu einem Teil zu erfüllen.

Diese Broschüre gibt interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen Überblick über das Verbraucherinsolvenzverfahren. Sie kann für Schuldner und Gläubiger als ein erster Leitfaden dienen. In ihr wird die Rechtslage mit den Änderungen dargestellt, die sich durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 17. Dezember 2020 ergeben. Dieses Gesetz gilt im vollen Umfang für alle Insolvenzanträge ab dem 1. Oktober 2020. Durch die Reform wurde die reguläre Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von ursprünglich sechs auf nunmehr drei Jahre weiter verkürzt. Ein wirtschaftlicher Neubeginn ist damit schneller erreichbar.

München, im April 2022



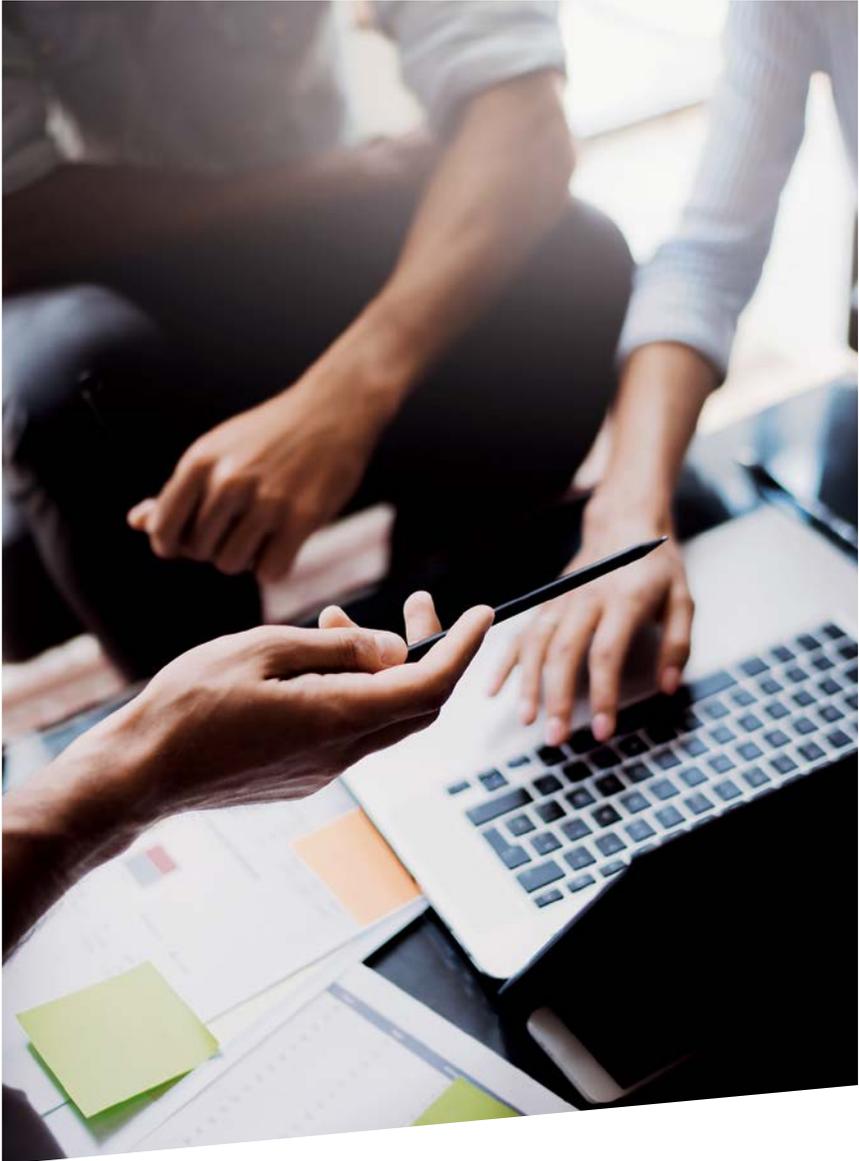
Georg Eisenreich, MdL
Bayerischer Staatsminister der Justiz



INHALT

1. DAS VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN	8
1.1. Für wen gilt das Verbraucherinsolvenzverfahren?	8
1.2. Wie läuft das Verbraucherinsolvenzverfahren ab?	9
2. AUSSERGERICHTLICHER EINIGUNGSVERSUCH	12
2.1. Schuldnerberatung – wer ist zuständig?	13
2.2. Was ist ein Schuldenbereinigungsplan?	14
2.3. Wie erfolgt die Einigung mit den Gläubigern?	15
2.4. Welche Kosten entstehen für den Plans und die Bescheinigung	16
3. GERICHTLICHES SCHULDENBEREINIGUNGSVERFAHREN	17
3.1. Welches Gericht ist zuständig?	18
3.2. Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?	18
3.3. Wie hoch sind die Verfahrenskosten?	21
3.4. Wie läuft das gerichtliche Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan?	23
3.5. Welche Folgen hat die Annahme des Schuldenbereinigungsplans?	26
4. ERÖFFNUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS	27
4.1. Was sind die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens?	27
4.2. Was bedeutet ein Gläubigerantrag?	27
4.3. Wie ist der Ablauf des weiteren Verfahrens?	28
4.4. Wann und wie erfolgt die Beendigung des Verfahrens?	29

5. RESTSCHULDBEFREIUNG	31
5.1. Was sind die Voraussetzungen einer Restschuldbefreiung?	31
5.2. Welches Einkommen muss abgetreten werden?	33
5.3. Was sind die Obliegenheiten des Schuldners?	34
5.4. Was sind Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung?	36
5.5. Endlich: die Restschuldbefreiung!	37
5.6. Welche Wirkungen hat eine erteilte Restschuldbefreiung?	37
5.7. Kann die Restschuldbefreiung widerrufen werden?	39
6. RECHTLICHE UNTERSTÜTZUNG	41
ANHANG	42



1. DAS VERBRAUCHERINSOLVENZ- VERFAHREN

1.1. Für wen gilt das Verbraucherinsolvenzverfahren?

Das Verbraucherinsolvenzverfahren steht Personen offen, die nicht selbstständig wirtschaftlich tätig sind oder waren. In Betracht kommt es damit vor allem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch für Rentnerinnen und Rentner, Pensionäre und Arbeitslose.

Wer **früher eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit** ausgeübt, aber mittlerweile aufgegeben hat, hat nur dann Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren, wenn ihre oder seine Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen sie oder ihn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Überschaubar sind die Vermögensverhältnisse nach dem Gesetz nur, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat.

Voraussetzung für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens ist, dass der Schuldner entweder **bereits zahlungsunfähig ist** oder ihm **Zahlungsunfähigkeit droht**. Zahlungsunfähig ist, wer seine fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann. Zahlungsunfähigkeit droht, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.



Wesentliche Grundlage des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist die Erstellung eines Schuldenbereinigungsplans

1.2. Wie läuft das Verbraucherinsolvenzverfahren ab?

Das Verfahren besteht aus mehreren Schritten, die hier im Überblick dargestellt und in den folgenden Ziffern näher erläutert werden:

Zunächst muss der Schuldner versuchen, seine Schulden durch eine außergerichtliche Einigung mit seinen Gläubigern auf der Grundlage eines sogenannten **Schuldenbereinigungsplans** zu tilgen.

Nur wenn dieser Versuch erfolglos war, wird ein gerichtliches Verfahren notwendig. Es wird eingeleitet durch **den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens**. Nun kann das Gericht seinerseits

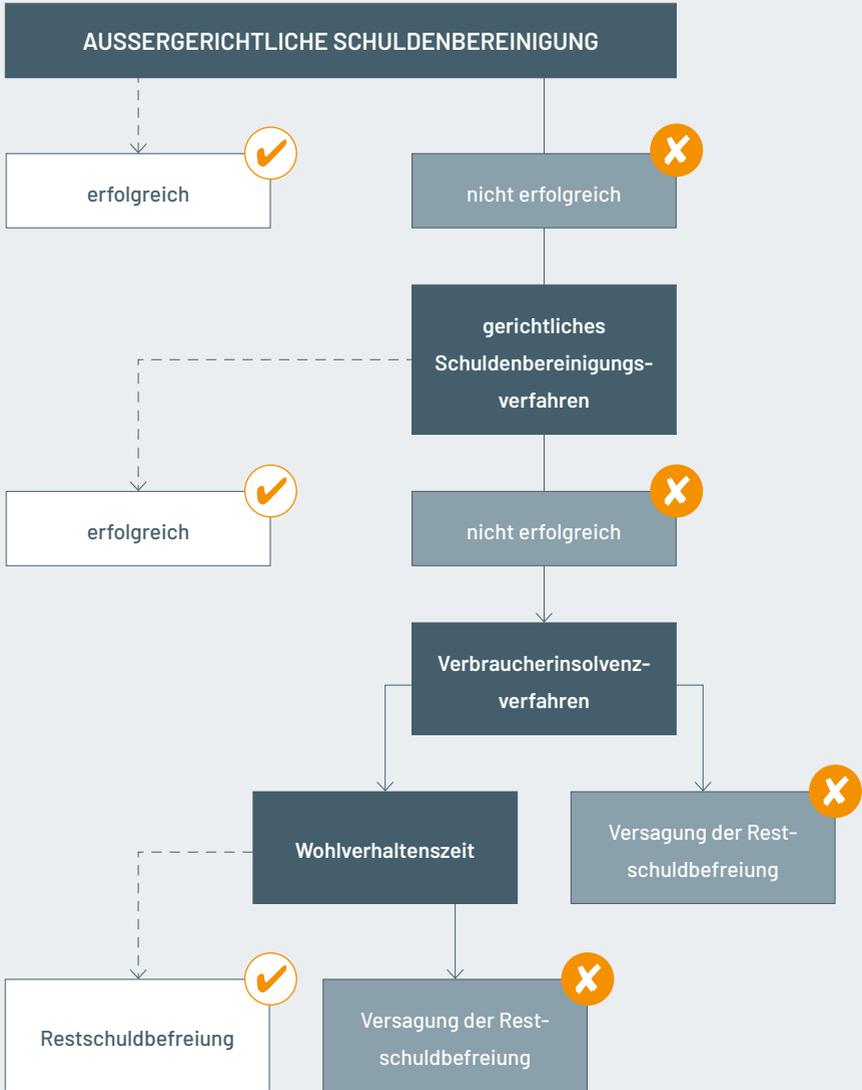
versuchen, eine Einigung zwischen Schuldner und Gläubigern auf Grund des vom Schuldner vorzulegenden Schuldenbereinigungsplans herbeizuführen. Es kann dabei unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung einzelner Gläubiger zum Schuldenbereinigungsplan ersetzen. Das **gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren** muss jedoch nicht zwingend durchgeführt werden. Bestehen nach Einschätzung des Gerichts keine Chancen, dass der Schuldenbereinigungsplan angenommen wird, kann es sogleich die Fortsetzung des Eröffnungsverfahrens anordnen.

Wird auf das Schuldenbereinigungsverfahren verzichtet oder scheitert der gerichtliche Einigungsversuch, so wird in der nächsten Verfahrensstufe ein in der Regel vereinfachtes **Insolvenzverfahren durchgeführt**. In diesem wird das pfändbare Vermögen des Schuldners festgestellt, verwertet und der Erlös unter den Gläubigern verteilt. Das Insolvenzverfahren endet mit der gerichtlichen Ankündigung der Restschuldbefreiung.

Darauf folgt eine sogenannte Wohlverhaltenszeit. Nach neuer Rechtslage, die für seit dem 1. Oktober 2020 gestellte Eröffnungsanträge gilt, spricht das Gericht **grundsätzlich bereits nach drei Jahren** die Restschuldbefreiung aus, wenn die Wohlverhaltenszeit erfolgreich durchlaufen wurde.

Info

Nach aktueller Rechtslage beträgt die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens nur noch drei Jahre.





2. AUSSERGERICHTLICHER EINIGUNGS- VERSUCH

Voraussetzung für die Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ist zunächst der Versuch einer außergerichtlichen Einigung auf der Grundlage eines **Schuldenbereinigungsplans**. Nur derjenige Schuldner, der **ernsthaft versucht** hat, sich zuerst außergerichtlich mit seinen Gläubigern über eine Schuldenbereinigung zu einigen, erhält Zugang zum gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren. Er muss daher mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

bei Gericht eine **Bescheinigung vorlegen**, aus der sich ergibt, dass er innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung eine Einigung mit seinen Gläubigern versucht hat. Diese Bescheinigung muss von einer **geeigneten Person oder Stelle** auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners ausgestellt worden sein.

*Zwingende
Voraussetzung ist
der Versuch einer
außergerichtlichen
Einigung*

2.1. Schuldnerberatung – wer ist zuständig?

Wer sich zur Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens entschlossen hat, muss sich zunächst an eine „geeignete Person“ oder eine „geeignete Stelle“ wenden.

- › **„Geeignete Personen“** im Sinne des Gesetzes sind alle zur Rechtsberatung zugelassenen Personen, daher z. B. **Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater**. Welche weiteren Personen geeignet sind, das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs zu bescheinigen, haben die Gerichte im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden.
- › **„Geeignete Stellen“** für die Durchführung der außergerichtlichen Schuldenbereinigung sind nur **Beratungsstellen**, die von den Bezirksregierungen als solche anerkannt sind (in der Regel Schuldnerberatungsstellen, die von einem Wohlfahrtsverband oder dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt getragen werden).

Info

Auskünfte über die anerkannten Beratungsstellen erteilen die Sozialämter. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist auch im Internet unter www.stmas.bayern.de/schuldnerberatung/ abrufbar.

Die gewählte geeignete Person oder Stelle steht dem Schuldner bei der Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs mit Rat und Tat zur Seite und stellt bei seinem Scheitern eine **Bescheinigung** hierüber aus.



Ein außergerichtlicher Einigungsversuch muss auch dann unternommen werden, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zunächst von einem Gläubiger gestellt wurde und der Schuldner erst daraufhin einen eigenen Eröffnungsantrag stellt.

2.2. Was ist ein Schuldenbereinigungsplan?

2.2.1. Wer erstellt den Schuldenbereinigungsplan?

Die **anerkannte Beratungsstelle** oder die **geeignete Person**, also z. B. ein Rechtsanwalt, erstellt zusammen mit dem Schuldner einen Plan zur Schuldenbereinigung.

Info

Hierbei ist grundsätzlich eine persönliche Beratung durch den Aussteller des Plans erforderlich. In der Regel wird hierbei eine körperliche Anwesenheit des Schuldners vorausgesetzt, damit eine aktive Kommunikation möglich ist.

2.2.2. Was muss der Plan enthalten?

Der Schuldner muss in diesem Plan seine **Einkommens- und Vermögensverhältnisse** offenlegen und einen **konkreten Vorschlag zur Schuldenbereinigung** unterbreiten.

Dazu muss der Schuldner für jeden Gläubiger darlegen, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt er dessen Forderungen bedienen wird, ob er in Raten zahlen will, und ob er eine Stundung oder einen teilweisen

Erlass der Forderung anstrebt. Der Plan soll auch Angaben dazu machen, ob gegen den Schuldner bereits Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden.

Der Plan muss sämtliche Gläubiger enthalten.

Info

*Zu beachten ist hierbei, dass in der Regel alle Gläubiger gleich behandelt werden sollten, also keiner ohne Grund einen Sondervorteil erhalten darf. Berechtigte Gründe für eine Ungleichbehandlung sind vorhandene **Sicherungsrechte** einzelner Gläubiger, z. B. Grundschulden oder Eigentumsvorbehalte.*

Sinnvoll ist es außerdem, im Plan bereits für die Zukunft **Vorsorge** zu treffen und für den Fall einer plötzlichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, etwa durch Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Familienzuwachs, geeignete Anpassungsvorschläge aufzunehmen.

2.3. Wie erfolgt die Einigung mit den Gläubigern?

Ist der Schuldenbereinigungsplan fertig gestellt, wird er an die Gläubiger versandt. Bei den **Verhandlungen mit den Gläubigern** über die Annahme des Plans wird der Schuldner von der anerkannten Beratungsstelle bzw. dem Rechtsanwalt unterstützt.

Kommt eine Einigung über den Plan – gegebenenfalls in abgeänderter Form – zwischen Schuldner und Gläubigern zustande, so wirkt dieser wie ein außergerichtlicher Vergleich zwischen den Beteiligten.



Bei einer entsprechenden Vereinbarung wird der Schuldner von seinen Schulden befreit, nachdem er den Plan erfüllt hat. Die Durchführung eines gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens ist dann nicht mehr erforderlich.

2.4. Welche Kosten entstehen für den Plan und die Bescheinigung

Geeignete Personen, also beispielsweise Rechtsanwälte und Steuerberater, rechnen nach ihren **Gebührenordnungen** ab. Die von den Kommunen, den Landkreisen und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege eingerichteten anerkannten **Beratungsstellen** können ebenfalls Gebühren für ihre Mitwirkung am Schuldenbereinigungsverfahren verlangen; sie machen in der Regel davon aber keinen Gebrauch.

Wer einen Rechtsanwalt einschalten möchte, aber nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, dessen Gebühren zu begleichen, kann beim zuständigen Amtsgericht **Beratungshilfe** beantragen. Die Bewilligung von Beratungshilfe setzt allerdings voraus, dass eine kostenlose Unterstützung durch eine Beratungsstelle im konkreten Fall nicht möglich oder dem Schuldner nicht zumutbar ist.



3. GERICHTLICHES SCHULDEN- BEREINIGUNGSVERFAHREN

Gelingt eine außergerichtliche Einigung nicht, weil nicht alle Gläubiger dem vorgelegten Schuldbereinigungsplan zustimmen, so kann beim zuständigen Insolvenzgericht die **Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens** beantragt werden. Der Versuch einer außergerichtlichen Einigung gilt auch dann als gescheitert, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldbereinigung aufgenommen wurden.

3.1. Welches Gericht ist zuständig?

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Schuldners. In der Regel ist das **Amtsgericht** am Sitz des Landgerichts als Insolvenzgericht zuständig, zusätzlich sind in Bayern aber einige weitere Amtsgerichte mit Insolvenzsachen betraut. Eine Liste der Insolvenzgerichte und ihres Zuständigkeitsbereichs ist im Anhang abgedruckt.

3.2. Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

Mit dem Antrag muss der Schuldner folgende Unterlagen und Erklärungen bei Gericht einreichen:

- › die **Bescheinigung** der geeigneten Person oder Stelle über den **erfolglosen außergerichtlichen Einigungsversuch**. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan ist beizufügen und die wesentlichen Gründe für sein Scheitern sind darzulegen;
- › den **Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung** oder die Erklärung, dass eine solche nicht beantragt werden soll. Wird ein entsprechender Antrag gestellt, ist zwingend auch die Erklärung beizufügen, dass der Schuldner seine pfändbaren Forderungen z. B. das Gehalt aus einem Arbeitsverhältnis, für einen Zeitraum von drei Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen Treuhänder abtritt, welcher vom Gericht bestimmt wird (**Abtretungserklärung**);



Der Verzicht auf die Erteilung der Restschuldbefreiung ist unwiderruflich und kann im gleichen Verfahren nicht mehr nachgeholt werden.

- › ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und Einkommens (**Vermögensverzeichnis**), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (**Vermögensübersicht**), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein **Verzeichnis der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen**, ferner die persönlich unterzeichnete Erklärung, dass diese Angaben richtig und vollständig sind.

Forderungen sind in **voller Höhe anzugeben**, auch bei gewährten Zahlungserleichterungen oder Stundungen, ebenso wie die jeweilige Fälligkeit.

Auch Forderungen, welche nach Ansicht des Schuldners unbegründet oder bereits erfüllt worden sind, müssen angegeben werden, und zwar in der geforderten Höhe. Die Gründe für die Nichtanerkennung können angegeben werden. Im Schuldbereinigungsplan müssen solche Forderungen aber nicht aufgeführt werden.

- › den **Schuldbereinigungsplan** für das gerichtliche Verfahren. Dieser basiert regelmäßig auf dem Plan, den der Schuldner für den außgerichtlichen Schuldbereinigungsversuch mit der geeigneten Person oder Stelle ausgearbeitet hat; er kann aber auch andere Vorschläge enthalten. Sein Ziel ist es, unter **Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse** des Schuldners eine angemessene Schuldbereinigung herbeizuführen.

Für die Abfassung dieser Erklärungen und Unterlagen ist die **Verwendung amtlicher Formulare** vorgeschrieben, die von den anerkannten Beratungsstellen und den Insolvenzgerichten bereitgehalten werden.

The image shows three overlapping forms related to insolvency proceedings in Germany. The top form is the 'Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens für natürliche Personen' (Application for opening of insolvency proceedings for natural persons). The middle form is the 'Restschuldbefreiungsantrag' (Application for discharge of remaining debt). The bottom form is the 'Erklärung zum Restschuldbefreiungsantrag' (Statement regarding the application for discharge of remaining debt). The forms contain various fields for personal information, legal declarations, and checkboxes for specific conditions.

Info

Die Vordrucke für das Verbraucherinsolvenz- und das Restschuldbefreiungsverfahren können auch im Internet über das Justizportal des Bundes und der Länder unter www.justiz.de in der Rubrik „Formulare“ unter „Insolvenzen“ abgerufen werden.

Die schon beim außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch eingeschalteten geeigneten Personen oder Stellen können auch beim Ausfüllen der Formblätter behilflich sein.

Das Gesetz verlangt vom Schuldner die **Vorlage vollständiger Unterlagen**. Hat der Schuldner die amtlichen Formulare nicht vollständig ausgefüllt abgegeben, fordert ihn das Insolvenzgericht auf, die fehlenden Unterlagen unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht **binnen eines Monats** nach, gilt der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens **als zurückgenommen**. Die Frist

verlängert sich auf drei Monate, wenn die Eröffnung des Verfahrens zunächst vom Gläubiger beantragt worden war und der Schuldner daraufhin einen eigenen Eröffnungsantrag gestellt hat.

Hat der Schuldner keinen genauen Überblick über die gegen ihn gerichteten Forderungen, kann er die **Mithilfe seiner Gläubiger** bei der Aufstellung des Forderungsverzeichnisses verlangen. Diese sind verpflichtet, dem Schuldner auf seine Aufforderung kostenlos eine schriftliche Aufstellung ihrer Forderungen, aufgliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten zu erteilen.

3.3. Wie hoch sind die Verfahrenskosten?

Mit den Anträgen auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung der Restschuldbefreiung kann auch ein Antrag auf Stundung der **Verfahrenskosten** gestellt werden. Bei der Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens fallen Verfahrenskosten (Gerichtsgebühren und gerichtliche Auslagen) an, die der Schuldner zu zahlen hat. Ist der Schuldner dazu nicht in der Lage, so kann ihm auf seinen Antrag hin vom Gericht Stundung gewährt werden.

3.3.1. Welche Voraussetzungen gelten für eine Kostenstundung?

Eine besondere Form ist für die Stellung des Antrags auf Stundung nicht vorgeschrieben; die Insolvenzgerichte halten aber auch insoweit **Formulare** bereit. Die Stundung setzt voraus, dass der Schuldner einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat und dass sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung zu decken.

Sie ist **ausgeschlossen**, wenn der Schuldner in den letzten fünf Jahren dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen einer Insolvenzstraftat, §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs (StGB), rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist.

Eine Stundung kann die Kosten des Eröffnungsverfahrens, des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens, des Insolvenzverfahrens und des Verfahrens zur Restschuldbefreiung umfassen; sie muss aber vom Gericht für jeden Verfahrensabschnitt gesondert angeordnet und daher auch entsprechend beantragt werden.

3.3.2. Welche Auswirkungen hat eine Kostenstundung?

Die Stundung bewirkt, dass der Staat die Kosten nur nach den Bestimmungen, die das Gericht im **Stundungsbeschluss** getroffen hat, gegen den Schuldner geltend machen kann. Erfasst werden von der Stundung auch die Vergütungsansprüche des Insolvenzverwalters.

Reicht die Insolvenzmasse für seine Vergütung nicht aus, so erhält er sie von der Staatskasse, die dann zu einem späteren Zeitpunkt vom Schuldner bezahlt werden müssen.

Wurde Stundung **für sämtliche Verfahrensabschnitte** einschließlich des Verfahrens zur Restschuldbefreiung gewährt, dann müssen die geschuldeten Beträge erst nach der Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung an die Justizkasse gezahlt werden. Ist der Schuldner auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in der Lage, den gestundeten Betrag aus seinem Einkommen oder Vermögen aufzubringen, kann das Gericht die **Stundung nochmals verlängern** und **Ratenzahlung** gewähren. In diesem Fall hat der Schuldner längstens für die Zeit von vier Jahren Ratenzahlungen zu leisten.

Ändern sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, kann das Gericht die Entscheidung über die Stundung anpassen. Der Schuldner ist verpflichtet, alle wesentliche Änderungen dieser Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

Info

*Wird Stundung gewährt, kann dem Schuldner auf seinen Antrag hin auch ein **Rechtsanwalt seiner Wahl** beigeordnet werden, wenn eine Beratung des Schuldners durch einen Rechtsanwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge erforderlich erscheint. Auch dessen Gebühren muss der Schuldner nur nach den Bestimmungen des Stundungsbeschlusses begleichen. Sie werden zunächst von der Gerichtskasse gezahlt, die beim Schuldner Rückgriff nimmt.*

3.4. Wie läuft das gerichtliche Verfahren über den Schuldbereinigungsplan?

Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, dann **ruht zunächst das Verfahren über den Insolvenzantrag**. Das Gericht hat nun nach freiem Ermessen eine **Prognoseentscheidung** zu treffen, ob ein gerichtlicher Schuldbereinigungsversuch voraussichtlich erfolgreich sein wird. Bei der Entscheidung kommt es darauf an, ob sich aus dem vorgelegten Schuldbereinigungsplan **konkrete Anhaltspunkte** ergeben, dass eine Mehrheit der Gläubiger dem Plan zustimmen wird.

Beurteilt das Gericht die Erfolgchancen eines Schuldbereinigungsplans im Ergebnis negativ, dann ordnet es die **Fortsetzung des Insolvenzverfahrens** an; ein gerichtlicher Einigungsversuch wird in diesem

Fall nicht unternommen. In der Regel wird dies der Fall sein, wenn die Mehrheit der Gläubiger dem Plan im außergerichtlichen Einigungsversuch nicht zugestimmt haben und der Plan ohne wesentliche Änderungen vorgelegt worden ist.

Fällt die Prognoseentscheidung des Gerichts dagegen positiv aus, so fordert das Gericht den Schuldner auf, die für die Zustellung an alle Gläubiger erforderlichen Abschriften des Schuldenbereinigungsplans und der Vermögensübersicht innerhalb von **zwei Wochen** nach Aufforderung des Gerichts einzureichen.



Diese Frist kann nicht verlängert werden. Falls die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht werden, gilt der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zurückgenommen.

Sobald die Unterlagen eingereicht wurden, stellt das Insolvenzgericht jedem Gläubiger den Schuldenbereinigungsplan sowie die Vermögensübersicht zur **Stellungnahme** binnen eines Monats zu.

Wenn keiner der Gläubiger Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan erhebt, **gilt dieser als angenommen**. Das Schweigen eines Gläubigers wird als Zustimmung zu dem ihm zugestellten Schuldenbereinigungsplan gewertet.

Hat **mehr als die Hälfte der Gläubiger** zugestimmt und decken diese Zustimmungen **mehr als die Hälfte des Gesamtanspruchsvolumens** der benannten Gläubiger ab, dann kann das Gericht trotz Zustimmungsverweigerung einzelner Gläubiger die **fehlenden Zustimmungen** auf Antrag



eines Gläubigers oder des Schuldners **ersetzen**. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gläubiger, die die Zustimmung verweigern, gegenüber anderen Gläubigern oder im Vergleich zu einem hypothetisch durchgeführten Insolvenzverfahren mit erteilter Restschuldbefreiung wirtschaftlich nicht benachteiligt werden.

Info

Die Schuldbereinigung auf der Grundlage eines Plans muss also nicht an der ungerechtfertigten Ablehnung des Plans durch einzelne Gläubiger scheitern.

3.5. Welche Folgen hat die Annahme des Schuldenbereinigungsplans?

Der angenommene Schuldenbereinigungsplan wirkt wie ein **gerichtlicher Vergleich**. Das bedeutet, dass der Schuldner die ursprünglichen Forderungen der Gläubiger nur noch so zu erfüllen hat, wie dies im Schuldenbereinigungsplan vorgesehen ist. Der Schuldenbereinigungsplan wirkt aber **nur gegenüber den Gläubigern, die am Verfahren beteiligt waren**. Ist einem Gläubiger der Schuldenbereinigungsplan nicht zugestellt worden, z. B. weil er vom Schuldner nicht benannt wurde, kann er seine Forderung weiterhin in voller Höhe gegen den Schuldner geltend machen.



Falls der Schuldner die Zahlungsfristen, welche in einem angenommenen Schuldenbereinigungsplan bestimmt worden sind, nicht einhält, können die Gläubiger mit dem Plan die Zwangsvollstreckung betreiben. Eine vorherige Klageerhebung ist daher nicht erforderlich.

Ein angenommener Schuldenbereinigungsplan wirkt wie ein gerichtlicher Vergleich

Das Verfahren ist mit der Annahme des Plans **beendet**, der Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gilt als zurückgenommen.

4. ERÖFFNUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS

Scheitert der gerichtliche Einigungsversuch auf der Grundlage des Schuldenbereinigungsplans oder ordnet das Gericht sogleich die Fortsetzung des Verfahrens an, ohne eine gerichtliche Einigung zu versuchen, hat das Gericht über die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** zu entscheiden.

4.1. Was sind die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens?

Die Eröffnung des Verfahrens setzt voraus, dass entweder das Schuldnervermögen zur **Deckung der Verfahrenskosten** ausreicht, der Schuldner einen entsprechenden Geldbetrag vorschießt oder dass ihm die Kosten des Verfahrens gestundet worden sind (vgl. oben 3.3, S. 21).

4.2. Was bedeutet ein Gläubigerantrag?

Beantragt nicht der Schuldner, sondern ein Gläubiger die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so hat das Insolvenzgericht vor der Entscheidung über die Eröffnung dem Schuldner Gelegenheit zu geben, ebenfalls einen Antrag zu stellen. Stellt der Schuldner sodann den entsprechenden Antrag, ruht zunächst das Verfahren über beide Anträge.

Der Schuldner hat nun binnen einer **Frist von drei Monaten** zu versuchen, außergerichtlich eine Einigung auf einen Schuldenbereinigungsplan zu erreichen und im Falle des Scheiterns eine Bescheinigung darüber vorzulegen. Ist die außergerichtliche Einigung erfolgreich, sind die anhängigen Schuldner- und Gläubigeranträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erledigt.



Verzichtet der Schuldner auf Stellung eines eigenen Antrags, wird ohne gerichtliches Verfahren über einen Schuldenbereinigungsplan über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens entschieden. Der Schuldner kann in diesem Fall jedoch keinen Antrag auf Restschuldbefreiung stellen.



Nur wenn der Schuldner einen eigenen Antrag stellt, kann er später Restschuldbefreiung erlangen.

4.3. Wie ist der Ablauf des weiteren Verfahrens?

Liegen alle Verfahrensvoraussetzungen vor, eröffnet das Gericht das Insolvenzverfahren und bestellt einen **Insolvenzverwalter**, der die Aufgabe hat, das gesamte pfändbare Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Verfahrenseröffnung gehört und das er während des

Verfahrens erlangt, zu verwerten und den Erlös gleichmäßig unter den Gläubigern zu verteilen.

Mit dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung werden **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger unzulässig**.

Info

Nicht zur Insolvenzmasse gehören unpfändbare Gegenstände, wie etwa notwendige Einrichtungsgegenstände oder Sachen, die der Schuldner zur Berufsausübung benötigt.

Um die Insolvenzmasse unter allen Gläubigern aufteilen zu können, findet ein **Feststellungsverfahren** statt, bei welchem diese ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anmelden müssen. Die Forderungen werden sodann in eine Tabelle eingetragen. Ob die angemeldeten Forderungen tatsächlich dem Grund und der Höhe nach bestehen, wird hierbei nicht geprüft. Vielmehr erfolgt im Anschluss ein **Prüfungstermin**, bei welchem die Forderungen vom Schuldner, vom Insolvenzverwalter oder einem anderen Insolvenzgläubiger bestritten werden können. Diese werden sodann im Rahmen des Prüfungstermins **erörtert**.

4.4. Wann und wie erfolgt die Beendigung des Verfahrens?

4.4.1. Aufhebung des Verfahrens

Am Ende des Insolvenzverfahrens findet eine **Erlösverteilung** statt. Hierbei wird die vorhandene Insolvenzmasse durch den Insolvenzverwalter anteilig an die Insolvenzgläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, verteilt. Sobald die Schlussverteilung erledigt ist, erfolgt die **Aufhebung des Verfahrens** durch das Insolvenzgericht.

Die Insolvenzgläubiger können nach Aufhebung des Verfahrens ihre noch bestehenden Forderungen gegen den Schuldner geltend machen. Dies kann der Schuldner nur mittels des Verfahrens der **Restschuldbefreiung** verhindern.

4.4.2. Einstellung des Verfahrens

Stellt sich nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens heraus, dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken, wird das Insolvenzverfahren durch das Insolvenzgericht **eingestellt**. Eine **Restschuldbefreiung** ist dann nicht möglich. Das Verfahren wird jedoch nicht eingestellt und eine Restschuldbefreiung bleibt möglich, wenn Kosten gestundet worden sind.

Reicht die Insolvenzmasse zwar aus, um die Kosten des Verfahrens zu decken, jedoch nicht für die sog. sonstigen Masseverbindlichkeiten (z. B. Mietforderungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens), wird das Verfahren auch eingestellt, eine Restschuldbefreiung ist aber weiterhin möglich.



Das Restschuldbefreiungsverfahren dauert drei Jahre.

5. RESTSCHULDBEFREIUNG

Die Restschuldbefreiung ermöglicht einen **Neuanfang** ohne Schulden. Für alle nach dem **1. Oktober 2020** gestellten Anträge gilt nunmehr eine Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens von einheitlich **drei Jahren**.

5.1. Was sind die Voraussetzungen einer Restschuldbefreiung?

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens trifft das Insolvenzgericht eine Entscheidung über die **Zulässigkeit des Antrags des Schuldners auf Restschuldbefreiung**. Der Antrag ist bereits **unzulässig**, wenn:

nachkommt und keine Versagung stattfindet. Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

An den Beschluss über die Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung und die Beendigung des Insolvenzverfahrens schließt sich die so genannte **Wohlverhaltenszeit** an. Diese erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

5.2. Welches Einkommen muss abgetreten werden?

In der Wohlverhaltenszeit muss der Schuldner den **pfändbaren Betrag seines Arbeitseinkommens** oder eine dafür gewährte Ersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld) an einen Treuhänder abführen. Die Bestimmung des Treuhänders erfolgt durch das Gericht mit der Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens. Der Treuhänder verteilt die eingenommenen Beträge einmal jährlich gleichmäßig an die Gläubiger. **Zwangsvollstreckungen** durch einzelne Gläubiger in dieser Phase sind **unzulässig**.

Info

Der Schuldner darf in dieser Zeit auch einer selbständigen Tätigkeit nachgehen. Der Schuldner muss dann aber denjenigen Betrag an den Treuhänder leisten, welchen er in einem angemessenen Arbeitsverhältnis verdienen würde.

Dem Schuldner verbleibt ein Existenzminimum, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.



5.3. Was sind die Obliegenheiten des Schuldners?

5.3.1. Erwerbsobliegenheit

Der Schuldner hat während der **Wohlverhaltenszeit** eine **Erwerbsobliegenheit**, d. h. er muss eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder sich um eine solche bemühen. Eine zumutbare Tätigkeit darf er nicht ablehnen.



*Die Erwerbsobliegenheit des Schuldners **beginnt bereits** mit der Verfahrenseröffnung. Der Schuldner ist also während der gesamten Zeit verpflichtet, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder – wenn er ohne Beschäftigung ist – sich um eine solche zu bemühen.*

5.3.2. Herausgabepflicht von Erbschaften, Schenkungen und Gewinnen

Während der Wohlverhaltenszeit treffen den Schuldner neben der Erwerbsobliegenheit weitere Obliegenheiten.

- › **Erbschaften:** Während der Wohlverhaltensphase erhaltene Erbschaften, Pflichtteilsansprüche oder Vermächtnisse muss der Schuldner **zur Hälfte** an den Treuhänder übergeben.
- › **Schenkungen:** Während der Wohlverhaltensphase erhaltene Schenkungen müssen ebenfalls **zur Hälfte** an den Treuhänder übergeben werden. Ausgenommen hiervon sind nur **Gelegenheitsgeschenke**. Solche liegen in der Regel vor, wenn sie zu der einzelnen Gelegenheit den Wert von 200 € und im Kalenderjahr den Wert von 500 € nicht übersteigen.

Bsp

Erhält ein Schuldner ein Geschenk im Wert von 400 €, wird hiervon der Freibetrag von 200 € abgezogen. Von den verbleibenden 200 € muss der Schuldner die Hälfte, daher 100 €, an den Treuhänder herausgeben.

- › **Gewinne:** Spielgewinne, z. B. aus Lotterien, muss der Schuldner **in voller Höhe** an den Treuhänder herausgeben. Gewinne von geringem Wert dürfen jedoch behalten werden, hierbei kann man sich an den Werten von Gelegenheitsgeschenken orientieren.

Auf Antrag des Schuldners kann das Insolvenzgericht durch eine **Wertbestimmung** feststellen, ob im konkreten Fall eine Herausgabepflicht besteht.

5.3.3. Unangemessene Verbindlichkeiten

Der Schuldner darf ferner in der Wohlverhaltensphase keine **unangemessenen Verbindlichkeiten** begründen.

Ein Verstoß gegen diese Obliegenheit liegt aber nur dann vor, wenn der Schuldner hierdurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt hat.

Info

Diese Obliegenheit ist daher vor allem dann relevant, wenn der Schuldner in der Wohlverhaltensphase neues Vermögen erwirbt.

5.3.4. Sonstige Obliegenheiten

Dem Gericht und dem Treuhänder gegenüber ist jeder **Wohnsitzwechsel** und jeder **Wechsel der Beschäftigungsstelle** unverzüglich anzuzeigen.

Schließlich darf der Schuldner **keinem Gläubiger Vorteile** verschaffen und muss Zahlungen zur Befriedigung der Gläubiger ausschließlich an den Treuhänder leisten.

5.4. Was sind Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung?

Liegt ein in der Insolvenzordnung im Einzelnen beschriebener Versagungsgrund vor, hat das Gericht die Restschuldbefreiung auch noch nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags zu versagen. So ist die Restschuldbefreiung insbesondere dann zu versagen, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger, der seine Forderung angemeldet hat,

beantragt worden ist und der Schuldner bis zum Ende der Wohlverhaltensfrist vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine **Erwerbsobliegenheit** oder seine anderen Obliegenheiten verstoßen und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt hat.

5.5 Endlich: die Restschuldbefreiung!

Das zuständige Insolvenzgericht spricht nach **Ablauf von drei Jahren** nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung aus, wenn kein Versagungsgrund vorliegt. Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

Info

*Eine Erteilung der Restschuldbefreiung bereits vor Ablauf der drei Jahre ist auf Antrag des Schuldners möglich, wenn kein Gläubiger eine Forderung angemeldet hat oder bereits alle Forderungen befriedigt und sämtliche Kosten und sonstigen Verbindlichkeiten des Verfahrens berichtigt worden sind. Eine sogenannte Berichtigung der Verfahrenskosten liegt auch dann vor, wenn die **Kosten gestundet** worden sind (dazu 3.3., S. 21).*

5.6. Welche Wirkungen hat eine erteilte Restschuldbefreiung?

Als Folge der erteilten Restschuldbefreiung, können die bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden Forderungen nicht mehr zwangsweise gegen den Schuldner durchgesetzt werden.



Dies gilt für alle Insolvenzgläubiger, deren Forderungen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahren bestanden haben, und daher nicht nur für diejenigen, die ihre Forderungen im Insolvenzverfahren angemeldet haben.

Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind allerdings Verbindlichkeiten

- › aus einer **vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung**,
- › aus **Geldstrafen, Geldbußen, Zwangs- und Ordnungsgeldern**,
- › aus **rückständigem gesetzlichen Unterhalt**, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat,
- › aus einem **Steuerschuldverhältnis**, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen bestimmter **Steuerstraftaten** (Steuerhinterziehung, gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel, Steuerhehlerei) rechtskräftig verurteilt worden ist, und
- › aus **zinslosen Darlehen**, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt worden sind.

Außerdem bleiben die Ansprüche der Justizkasse auf Zahlung der gestundeten Beträge bestehen, soweit diese nicht schon aus der Insolvenzmasse oder in der Wohlverhaltenszeit befriedigt werden konnten.

Ein **allein aufgrund der Insolvenz des Schuldners** erlassenes Verbot, eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit aufzunehmen oder auszuüben, tritt mit Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung **automatisch außer Kraft**. Sofern die **Erlaubnis** zur Ausübung einer Tätigkeit widerrufen oder versagt worden ist, ist zwingend ein neuer Antrag auf Erteilung der Erlaubnis erforderlich.



Das **dreijährige** Restschuldbefreiungsverfahren kann für jeden Schuldner **nur einmalig** zur Anwendung kommen. Muss ein Schuldner nach Erteilung einer Restschuldbefreiung im Dreijahresverfahren erneut einen Insolvenzantrag stellen, so kann er **im zweiten Verfahren erst nach fünf Jahren** Restschuldbefreiung erlangen. Ein zweiter Insolvenzantrag ist zudem erst nach elf Jahren möglich (vgl. 5.1., S. 31).

5.7. Kann die Restschuldbefreiung widerrufen werden?

In bestimmten Fällen kann das Insolvenzgericht auf Antrag eines Gläubigers die Erteilung der Restschuldbefreiung noch **nachträglich widerrufen**, nämlich dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner seine **Obliegenheiten vorsätzlich verletzt** und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat.

Dies gilt ferner, wenn der Schuldner für eine während der Wohlverhaltenszeit begangene **Insolvenzstraftat** verurteilt wird oder seine im Insolvenzverfahren bestehenden **Auskunfts- und Mitwirkungspflichten** nach Erteilung der Restschuldbefreiung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Ein entsprechender Antrag eines Gläubigers ist jedoch nur zulässig, wenn dieser **innerhalb eines Jahres** nach der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt wird. Sofern der Schuldner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten verletzt hat, beträgt die Antragsfrist **sechs Monate**.

Ein erfolgter Widerruf lässt alle mit der Erteilung der Restschuldbefreiung **eingetretenen Rechtsfolgen entfallen**. Alle Insolvenzgläubiger, nicht nur derjenige, der den Widerruf beantragt hat, können nun wieder ihre restlichen Forderungen gegen den Schuldner geltend machen.

6. RECHTLICHE UNTERSTÜTZUNG

Bei einem Insolvenzverfahren handelt es sich, wie aufgezeigt, um ein komplexes Verfahren. Zwar gewährt das Verbraucherinsolvenzverfahren einige Vereinfachungen - aufgrund des Umfangs und der Tragweite solcher Verfahren empfiehlt es sich für den Schuldner jedoch, bereits frühzeitig rechtliche Unterstützung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt einzuholen. Ist der Schuldner aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, die Mittel für ein Rechtsanwaltshonorar aufzubringen, stehen ihm unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeiten der Beratungshilfe offen. Die dafür nötigen Anträge können bei dem für den Wohnort des Schuldners zuständigen Amtsgericht gestellt werden.

Eine Unterstützung ist aber auch durch die unter 2.1. (S. 13) aufgeführten Beratungsstellen möglich. Die Angebote der Beratungsstellen sind oft kostenlos.

ANHANG

In Bayern werden Insolvenzverfahren von folgenden Amtsgerichten bearbeitet:

vom Amtsgericht	für den Amtsgerichtsbezirk/ die Amtsgerichtsbezirke
Amberg	Amberg Schwandorf
Ansbach	Ansbach Weißenburg i. Bayern
Aschaffenburg	Aschaffenburg Oberburg a. Main
Augsburg	Aichach Augsburg Landsberg a. Lech
Bamberg	Bamberg Forchheim Haßfurt
Bayreuth	Bayreuth Kulmbach
Coburg	Coburg Kronach Lichtenfels
Deggendorf	Deggendorf Viechtach
Fürth	Erlangen Fürth Neustadt a. d. Aisch
Hof	Hof Wunsiedel

Ingolstadt	Ingolstadt Neuburg a. d. Donau Pfaffenhofen a. d. Ilm
Kempten (Allgäu)	Kaufbeuren Kempten (Allgäu) Lindau (Bodensee) Sonthofen
Landshut	Eggenfelden Erding Freising Landau a. d. Isar Landshut
Memmingen	Memmingen
Mühldorf a. Inn	Altötting Mühldorf am Inn
München	Dachau Ebersberg Fürstenfeldbruck München
Neu-Ulm	Günzburg Neu-Ulm
Nördlingen	Dillingen an der Donau Nördlingen
Nürnberg	Hersbruck Neumarkt i. d. OPf. Nürnberg Schwabach
Passau	Freyung Passau
Regensburg	Cham Kelheim Regensburg
Rosenheim	Rosenheim

Schweinfurt	Bad Kissingen Bad Neustadt a. d. Saale Schweinfurt
Straubing	Straubing
Traunstein	Laufen Traunstein
Weiden i. d. OPf.	Tirschenreuth Weiden i. d. OPf.
Weilheim i. OB.	Garmisch-Partenkirchen Starnberg Weilheim i. OB.
Wolfratshausen	Miesbach Wolfratshausen
Würzburg	Gemünden a. Main Kitzingen Würzburg





www.justiz.bayern.de

www.justiz.bayern.de

BROSCHÜREN UND INFORMATIONSMATERIAL

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz gibt eine Reihe von Broschüren und Informationsmaterialien heraus.

Folgende Themenbereiche stehen Ihnen zur Verfügung:

- › Karriere bei der bayerischen Justiz
- › Vorsorge und Betreuung
- › Ehrenamt in der bayerischen Justiz
- › Ehe und Familie
- › Recht im Alltag
- › Hilfe für Opfer von Straftaten
- › Vor Gericht



www.justiz.bayern.de/service/broschueren/

Schauen Sie mal rein!



Außerdem können Sie die Broschüren über das zentrale Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung anschauen, herunterladen und in Papierform kostenlos bestellen.

www.bestellen.bayern.de



WOLLEN SIE MEHR ÜBER DIE ARBEIT DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG ERFAHREN?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!



Justiz ist für die
Menschen da.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.